

**BEAUFTRAGTE FÜR  
ÖFFENTLICHKEIT UND  
DATENSCHUTZ**

24. September 2015 / OEDB.15.101-1

**EMPFEHLUNG**

---

Schlichtungsverfahren

A. \_\_\_\_\_,

Gesuchsteller,

gegen

**Gemeinde Hunzenschwil**, Schulgasse 2, 5502 Hunzenschwil,

Gesuchsgegnerin,

vertreten durch den Gemeinderat

betreffend

Zugang zu amtlichen Dokumenten

**Sachverhalt**

1.

An der Einwohnergemeindeversammlung Hunzenschwil vom 27. Juni 2014 wurde unter Traktandum 9 der "Neubau Oberstufenschulhaus; Projektierungskredit von Fr. 1'240'000" behandelt.

Gemeinderat B. \_\_\_\_\_ führte zum Punkt "Tiefgarage" aus:

*"Es ist eine Tiefgarage mit 40 Parkplätzen vorgesehen, zur Fremdvermietung an Privatpersonen. Bei einem approximativen Mietpreis von 140 Franken pro Platz kann dadurch mit einem Ertrag von rund 70'000 Franken pro Jahr gerechnet werden."*

Gemeinderat C. \_\_\_\_\_ führte aus:

*"Die Tiefgarage soll bewirtschaftet werden. Das bedeutet, dass die Gemeinde dort Geld verdienen will. Die ca. 2,5 Mio. sind relativ viel Geld, dies hängt jedoch mit dem Untergrund des ganzen Baus zusammen. In den ersten Jahren wird es ein Nullrundenspiel geben. Was dort abgeschrieben wird, wird wieder eingenommen. Mit zunehmender Dauer wird das Ganze jedoch je länger je mehr ein Geschäft. Wenn das ganze Gebäude einmal linear auf Null abgeschrieben ist, dann ist es nur noch ein Geschäft.*

*Bezüglich Tiefgarage spricht man im Moment von 2,36 Mio. Franken Mehrkosten. In 20 Jahren wird jedoch kaum jemand verstehen, weshalb man ein Gebäude ohne Keller baut. Die Platznot wird zunehmen und die Schule kann nicht in den Keller weichen. Aus diesem Grund macht man etwas Sinnvolles und plant eine Tiefgarage."*

Der Projektierungskredit wurde in der Folge inklusive Tiefgarage von der Gemeindeversammlung bewilligt.

## **2.**

### **2.1**

Mit Schreiben vom 12. März 2015 bat der Gesuchsteller neben anderen, hier nicht mehr interessierenden Ersuchen um Herausgabe der Berechnung zu den an der Gemeindeversammlung erwähnten Abschreibungen und des zu erwartenden Geschäfts (Gewinns).

### **2.2**

Am 24. März 2015 antwortete der Gesuchsgegner, die Berechnungen zur Tiefgarage seien vor der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2014 auf den damals bekannten Parametern erstellt worden.

### **2.3**

Mit Gesuch vom 27. März 2015 beantragte der Gesuchsteller der Gesuchsgegnerin, ihm Zugang zu den Berechnungen zur Tiefgarage des neuen Oberstufenschulhauses mit den damals bekannten Parametern zu geben.

### **2.4**

Mit Schreiben vom 15. April 2015 teilte ihm die Gesuchsgegnerin mit, sie beabsichtige, ihm die Einsicht gestützt auf § 3 lit. b des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700) zu verweigern.

## **3.**

### **3.1**

Mit Eingabe vom 26. April 2015 (Posteingang: 28. April 2015) stellte der Gesuchsteller ein Schlichtungsgesuch mit dem sinngemässen Antrag, ihm Zugang zur Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Tiefgarage im Oberstufenschulhaus zu gewähren. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, gemäss den Protokollen und Schreiben des Gemeinderats sei die Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2014 erstellt worden. Da die Dokumente für die Meinungsfindung anlässlich der Gemeindeversammlung benutzt worden seien, müssten sie auch öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Gemeindeversammlung habe aufgrund der Aussagen der Gemeinderäte zur Wirtschaftlichkeit dem Antrag zugestimmt.

## 3.2

Mit Stellungnahme vom 11. Mai 2015 führte der Gemeinderat aus, bei der verlangten Wirtschaftlichkeitsberechnung handle es sich um ein Dokument zum persönlichen Gebrauch des zuständigen Ressortvorstehers, somit nicht um ein amtliches Dokument. Es sei für die mündliche Präsentation des Geschäfts an der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2014 vorbereitet worden und sei stets im Besitz des zuständigen Ressortvorstehers gewesen. Es sei nicht im Gemeinderat behandelt worden und habe nie bei den Unterlagen des geplanten Neubaus gelegen. Der Verfasser stelle sich auf den Standpunkt, dass es sich beim gewünschten Dokument um geistiges Eigentum handle. Es werde der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt und könne deshalb auch nicht weitergeleitet werden. Der Gemeinderat weise zudem darauf hin, dass es sich um ein laufendes Geschäft handle. Der Baukredit für den Neubau des Oberstufenschulhauses mit Tiefgarage und Gemeindesaal werde den Hunzenschwiler Stimmberechtigten im August 2015 an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung unterbreitet.

## Formelles

### 4.

Die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz kann um Schlichtung angerufen werden, wenn eine Behörde beabsichtigt, einen behaupteten Anspruch aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips abzuweisen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 IDAG). Der Gesuchsteller hat beim Gemeinderat Hunzenschwil Einsicht in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des Gemeinderats gestellt und damit einen Anspruch nach § 5 IDAG gestellt; der Gesuchsgegner beabsichtigt die Abweisung des Gesuchs. Die angerufene Behörde ist damit zur Behandlung des Schlichtungsgesuchs zuständig.

### 5.

Die zwanzigtägige Frist zur die Einreichung des Schlichtungsgesuchs gemäss § 36 Abs. 2 Satz 2 IDAG wurde gewahrt.

### 6.

Während des Schlichtungsverfahrens steht das Verfahren vor der verantwortlichen Behörde still. Die Beauftragte verzichtet auf die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung und gibt direkt eine Empfehlung ab.

## Materielles

### 7.

#### 7.1

Der Gesuchsteller verlangt Zugang zur Wirtschaftlichkeitsberechnung des Gemeinderats für die Erstellung der Tiefgarage des Oberstufenneubaus. Nach den Ausführungen des Gemeinderats wurde dieses Dokument vom Ressortvorsteher für seine persönliche Vorbereitung erstellt und lag dem Gemeinderat nie vor.

#### 7.2

Vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen sind diejenigen Dokumente, welche zum eigenen Gebrauch einer Behörde bestimmt sind (§ 3 lit. b Ziff. 2 IDAG). In Anlehnung an die gleichlautenden

Bestimmung im Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) fällt darunter jede Information, die dienstlichen Zwecken dient, deren Benutzung aber ausschliesslich dem Autoren oder einem eng begrenzten Personenkreis als Arbeitshilfsmittel vorbehalten ist, wie Notizen oder Arbeitskopien von Dokumenten. Die derart zum persönlichen Gebrauch bestimmten Dokumente können in zwei Kategorien eingeteilt werden: erstens die Informationen, denen zwar ein dienstlicher Zweck innewohnt, deren Gebrauch jedoch ausschliesslich dem Verfasser vorbehalten ist, und zweitens diejenigen Informationen, welche zwar im Besitz der Behörde sind, die aber keinen dienstlichen Zweck verfolgen. Unter die erste Kategorie fallen beispielsweise die persönlichen Notizen auf einem amtlichen Dokument oder die Disposition eines Texts. Solche Arbeitshilfsmittel fallen nicht unter das Öffentlichkeitsprinzip, weshalb auch die Einsicht in solche Dokumente regelmässig verwehrt bleibt (vgl. ROBERT BÜHLER, in: Basler Kommentar, Datenschutzgesetz/Öffentlichkeitsgesetz, 3. Aufl., Maurer-Lambrou/Blechta [Hrsg.], Art. 5 BGÖ N. 28).

### 7.3

Nach den Ausführungen des Gemeinderats hat der Ressortvorsteher die Wirtschaftlichkeitsrechnung für seinen persönlichen Gebrauch angefertigt. Sie hat dem Gemeinderat auch nicht vorgelegen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Ressortvorsteher die Wirtschaftlichkeitsrechnung nur für die Vorbereitung seiner mündlichen Präsentation des Geschäfts an der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2014 angefertigt hat.

Der Gesuchsteller stützt sich zur Begründung seiner Auffassung, dass die Wirtschaftlichkeitsrechnung ein amtliches Dokument sei, unter anderem auf die Ausführungen des Gemeinderats B.\_\_\_\_\_. Dessen Aussage, dass sich bei 40 Parkplätzen und einem approximativen Mietpreis von Fr. 140 pro Platz ein Ertrag von rund Fr. 70'000 gerechnet werden könne, lässt sich durch eine Kopfrechnung nachvollziehen und ist noch kein Indiz für das Vorliegen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung, die vom Ressortvorsteher anderen Gemeinderatsmitgliedern vorgelegt wurde.

Der Gesuchsteller stützt sich darüber hinaus auf die Ausführungen des Ressortvorstehers Finanzen, C.\_\_\_\_\_, anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2014: *"Die Tiefgarage soll bewirtschaftet werden. Das bedeutet, dass die Gemeinde dort Geld verdienen will. Die ca. 2, 5 Mio. sind relativ viel Geld, dies hängt jedoch mit dem Untergrund des ganzen Baus zusammen. In den ersten Jahren wird es ein Nullrundenspiel geben. Was dort abgeschrieben wird, wird wieder eingenommen. Mit zunehmender Dauer wird das Ganze jedoch je länger je mehr ein Geschäft. Wenn das ganze Gebäude einmal linear auf Null abgeschrieben ist, dann ist es nur noch ein Geschäft."*

Es ist verständlich, wenn der Gesuchsteller aufgrund dieser Ausführungen des zuständigen Ressortvorstehers als Vertreter des Gemeinderats annahm, der Gemeinderat habe die Wirtschaftlichkeit der Tiefgarage berechnet oder eine Berechnung anstellen lassen. Zudem lässt auch die Vorschrift von § 90g Gemeindegesetz, dass Finanzierung und Folgekosten von Verpflichtungskrediten in den Erwägungen zum Beschluss zu umschreiben sind, erwarten, dass eine Berechnung der Folgekosten erstellt wurde. Nach den Ausführungen des Gemeinderats in seiner Stellungnahme vom 11. Mai 2015 verfügt er über keine Wirtschaftlichkeitsberechnung; darauf ist abzustellen. Ob der Gemeinderat mit seinen Ausführungen allenfalls den irreführenden Eindruck erweckt hat, er habe die Wirtschaftlichkeit der Tiefgaragenerstellung geprüft oder ob es dem Gesuchsteller zuzumuten gewesen wäre, an der Gemeindeversammlung selbst nachzufragen, wie der künftige Gewinn berechnet worden sei, ist nicht von der Beauftragten zu klären.

### 7.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass kein amtliches Dokument über die Wirtschaftlichkeitsberechnung der Tiefgarage des Oberstufenschulhauses besteht. In die privaten Notizen des Ressortvorstehers besteht kein Einsichtsrecht.

**8.**

Im Schlichtungsverfahren werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteikosten ersetzt (§ 40 Abs. 4 IDAG).

Aus diesen Gründen wird

**empfohlen:**

Es sei keine Einsicht in die von Gemeinderat C. \_\_\_\_\_ zur Vorbereitung der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2014 erstellte Berechnung zu gewähren.

und **verfügt:**

1. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
2. Es werden keine Parteikosten ersetzt.
3. Zustellung dieser Empfehlung an die Parteien (Einschreiben).
4. Die vorliegende Empfehlung kann gemäss § 20 VIDAG (anonymisiert) publiziert werden.

Gunhilt Kersten  
Beauftragte